

**Gesetz  
über die Wahl und die dienstrechtlichen Verhältnisse  
des Präsidenten des Landeskirchenamtes**

**vom 14. November 2015  
(Präsidentenwahlgesetz, Präsid.-WahlG)**

Gemäß Artikel 47 Absatz 3 in Verbindung mit Artikel 52 Absatz 1 der Verfassung der Ev.-Luth. Landeskirche Schaumburg-Lippe hat die Landessynode das folgende Kirchengesetz beschlossen:

**§ 1**

Der Präsident des Landeskirchenamtes ist Inhaber eines kirchleitenden Amtes. Er führt die Amtsbezeichnung „Präsident“. Das Präsidentenamt setzt die Befähigung zum Richteramt voraus.

**§ 2**

(1) Der Präsident wird von der Landessynode gewählt. Der Vorschlag zur Wahl erfolgt durch den Landeskirchenrat im Benehmen mit dem Präsidium der Landessynode.

(2) Der Vorschlag kann auch nur einen Namen enthalten; er enthält auch eine Festlegung des Landeskirchenrates über Art und Umfang der in § 5 Absätze 1 bis 3 geregelten Probezeit.

(3) Die Wahl erfolgt ohne öffentliche Aussprache in geheimer Abstimmung.

(4) Gewählt ist, wer zwei Drittel der Stimmen der gesetzlichen Zahl der Synodalen erhält. Kommt eine solche Mehrheit in zwei Wahlgängen nicht zustande, so genügt danach in einem weiteren Wahlgang die einfache Mehrheit der gesetzlichen Zahl der Synodalen.

**§ 3**

Die erste Amtszeit dauert 8 Jahre. Für die Dauer dieser Amtszeit ist der Präsident Kirchenbeamter der Landeskirche auf Zeit.

**§ 4**

(1) Der Präsident wird vom Landesbischof in einem Gottesdienst eingeführt und dabei verpflichtet, das Amt in der Bindung an die Heilige Schrift und das Bekenntnis der Landeskirche sowie im Gehorsam gegen die kirchliche Ordnung zu führen.

(2) Die Ernennungsurkunde soll bei der Einführung ausgehändigt werden, sie enthält den entsprechenden Zusatz „auf Probe“ oder „auf Zeit“.

(3) Nach Umwandlung des Kirchenbeamtenverhältnisses in ein solches auf Lebenszeit wird dem Präsidenten eine Urkunde mit dem Zusatz „auf Lebenszeit“ ausgehändigt.

**§ 5**

(1) Der Ernennung zum Kirchenbeamten auf Zeit durch den Landeskirchenrat geht in der Regel die erfolgreiche Bewährung in einer Probezeit von bis zu einem Jahr voraus.

(2) Bei Personen, die bereits in einem Kirchenbeamtenverhältnis auf Lebenszeit zu einer der Gliedkirchen der EKD oder zu einem der gliedkirchlichen Zusammenschlüsse stehen, kann die Probezeit auch in Form einer befristeten Abordnung abgeleistet werden.

(3) Hauptberufliche Tätigkeiten im kirchlichen Dienst, die nach Art und Schwierigkeit mindestens der Tätigkeit des Amtes des Präsidenten entsprechen, können auf die Probezeit angerechnet werden.

(4) Die erfolgreiche Bewährung in der Probezeit stellt der Landeskirchenrat fest.

(5) Der Kirchenbeamte auf Probe ist zu entlassen, wenn innerhalb der Probezeit die erfolgreiche Bewährung nicht festgestellt wurde. Hinsichtlich weiterer Entlassungsgründe sind die Regelungen über die Entlassung aus dem Kirchenbeamtenverhältnis auf Probe des Kirchenbeamtengesetzes der EKD in der jeweils geltenden Fassung anzuwenden.

(6) Im Fall der Nichtbewährung der Probezeit in Form einer befristeten Abordnung endet diese, ohne dass der Kirchenbeamte auf Zeit ernannt wird.

## **§ 6**

(1) Spätestens neun Monate vor Ablauf der ersten Amtszeit entscheidet der Landeskirchenrat mit der Mehrheit seiner gesetzlichen Mitglieder, ob das Kirchenbeamtenverhältnis auf Zeit in ein Kirchenbeamtenverhältnis auf Lebenszeit umgewandelt wird.

(2) Unter Hinweis auf die Regelung in § 6 Abs. 3 unterrichtet der Landeskirchenrat unverzüglich die Landessynode über seine Entscheidung im Sinne des § 6 Abs. 1 dieses Gesetzes.

(3) Die Landessynode kann der Entscheidung des Landeskirchenrats widersprechen, indem sie spätestens sechs Monate vor Ablauf der Amtszeit mit der Mehrheit von zwei Dritteln der gesetzlichen Zahl der Mitglieder verlangt, dass ein Wahlverfahren durchgeführt wird.

(4) In diesem Fall leitet der Landeskirchenrat ein Wahlverfahren ein.

## **§ 7**

(1) Der Präsident des Landeskirchenamtes erhält Dienst- und Versorgungsbezüge nach der Besoldungsgruppe A 16 / B 2.

(2) Beihilfen in Krankheits-, Geburts- und Pflegefällen sowie Unterstützungen werden in entsprechender Anwendung der für die Beamten des Landes Niedersachsen geltenden Bestimmungen gewährt. Das Gleiche gilt für die Erstattung von Dienstreisekosten.

(3) Ein Anspruch auf eine Dienstwohnung besteht nicht.

(4) Die Dienstaufsicht übt der Landeskirchenrat aus.

## **§ 8**

(1) Der Präsident ist jederzeit zum Rücktritt von seinem Amt berechtigt.

(2) Sofern dem Präsidenten kein anderes Amt übertragen werden kann, tritt er in den Ruhestand.

## **§ 9**

Endet das Kirchenbeamtenverhältnis auf Zeit nach Ablauf der ersten Amtszeit und wird es nicht in ein Kirchenbeamtenverhältnis auf Lebenszeit umgewandelt, so tritt der Präsident mit Ablauf der ersten Amtszeit in den Ruhestand.

**§ 10**

Für den Fall des Eintritts in den Ruhestand nach den § 8 oder § 9 erhält der Präsident für den Monat, in dem er in den Ruhestand getreten ist, und für die folgenden drei Monate die Bezüge weiter, die ihm am Tag vor Eintritt in den Ruhestand zustanden; Änderungen beim Familienzuschlag sind zu berücksichtigen.

Für weitere acht Monate erhält der Präsident ein Übergangsgeld in Höhe von 71,75 Prozent der ruhegehaltfähigen Dienstbezüge aus der Endstufe der Besoldungsgruppe, in der er sich zur Zeit des Eintritts in den Ruhestand befunden hat. Die Bestimmungen des § 4 Bundesbesoldungsgesetz in Verbindung mit § 54 Niedersächsisches Beamtenversorgungsgesetz gelten entsprechend.

**§ 11**

Die verwendeten Personenbezeichnungen gelten für Frauen und Männer.

**§ 12**

Dieses Kirchengesetz ersetzt das bisherige Kirchengesetz über die Wahl und die dienstrechtlichen Verhältnisse des Präsidenten vom 2. Juni 2012 und tritt nach dem Tage seiner Verkündung in Kraft.

Bückerburg, 14. November 2015

Kiefer  
Präsident der Landessynode

Dr. Manzke  
Vorsitzender des Landeskirchenrates